

Besondere Bedingung Nr. 4507 Schadenersatz für geschäftlich befördertes Gut

Die Versicherung erstreckt sich im Sinne der im Artikel 17.2.1.2. ARB 1994 bzw. VRB 1995 vorgesehenen besonderen Vereinbarung auch auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen für geschäftlich befördertes Gut.